

**Juristisches Repetitorium Hemmer**  
**Übungsklausur für die Erste Juristische Staatsprüfung**  
**Sachverhalt Klausur 2145 (Strafrecht)**

**Diese Aufgabe umfasst 3 Seiten.**

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

---

## Teil I

Karl (K) wohnt im ersten Obergeschoss eines alten Fachwerkhouses des Dieter (D), welches mit vielen Holzwänden ausgestattet ist. Eines Tages entfernt er aus seinem Holzofen vermeintlich voll abgekühlte Asche und füllt diese in eine Papiertüte, die er wiederum in einer Kartonschachtel neben dem Ofen abstellt. In kürzester Zeit entwickelt sich aufgrund der noch glühenden Asche ein Brand, der sich nach und nach vom ersten Obergeschoss auf das gesamte Gebäude ausbreitet.

Nach kurzer Zeit trifft die von der Nachbarschaft alarmierte Feuerwehr ein und versucht, den Brand zu löschen, wobei diese zu Recht nicht befürchtet, dass noch Menschen im Gebäude sind. Der Einsatzleiter ordnet an, dass die Feuerwehrleute Alexandra (A) und Bernd (B) mit Atemschutzmasken ausgestattet über die Treppe nach oben gehen sollen, um die Lage zu erkunden und gezielt zu löschen. A und B dringen daraufhin bis in das Dachgeschoss vor, ohne im ersten Obergeschoss eine gezielte Erkundung und Feuerbekämpfung durchzuführen. Während des Einsatzes unterbleibt zudem, entgegen der Dienstvorschriften, eine Zeitüberwachung der begrenzten Luftmenge in den Atemgeräten von A und B seitens des zur Überwachung des Einsatzes eingesetzten Feuerwehrmannes. Trotz intakter Funkverbindung gibt es keine Standortkontrolle oder Lagemeldung – auch nicht, als offene Flammen aus dem 1. Obergeschoss schlagen. A und B sterben im Dachgeschoss des Hauses, weil ihnen der Rückweg durch das lodernde Feuer im 1. Obergeschoss abgeschnitten wird.

Nach dem stressigen Vorabend will sich K erstmal ein wenig Entspannung gönnen und macht sich auf den Weg zum örtlichen Kino. Bei diesem Kinobesuch greift er in Abwesenheit der Angestellten in die dortige, nicht verschlossene Kasse und verbringt das Geld in seine Jackentasche.

Hierbei führt er auch ein Reizgassprühgerät („Spray“) mit sich, das zur Abwehr von Menschen zugelassen ist. Dieses hatte er zuvor eingesteckt, um für etwaige Konfrontationen gewappnet zu sein. Bevor er sich mit der Beute aus dem Staub machen kann, wird er von einigen couragierten Besucherinnen und Besuchern zu Boden gebracht und festgehalten. K wehrt sich gegen die Festnahme mittels Schlägen, um mit dem Geld verschwinden zu können. Nachdem er bemerkt, dass sein Zappeln und Schlagen nichts bringt, packt er – inzwischen ausschließlich in dem Wunsch, „einfach nur noch abzuhaufen“ – sein mitgebrachtes Spray aus und sprüht es in Richtung der Besucherinnen und Besucher. Diese werden hierdurch verletzt, können ihn nicht mehr festhalten und ergreifen schließlich selbst die Flucht.

## **Vermerk für die Bearbeitung:**

Prüfen Sie die Strafbarkeit von K nach dem StGB.

## **Teil II**

Tabea (T), die Tochter von Valentin (V), tritt an K heran und bietet diesem 41.000,- € für die Tötung ihres Vaters an. K ist einverstanden und lauert dem Vater auf dessen morgendlichen Weg zur Arbeit auf. Vereinbarungsgemäß erschießt K den V mit einer schallgedämpften Pistole aus unmittelbarer Nähe von hinten.

Einige Monate nach der Tat begibt sich Bruno (B), der Bruder der T, zur Polizei, um Angaben zu den Geschehnissen zu machen. B teilt den Beamten nach ordnungsgemäßer Belehrung die Vermutung mit, dass seine Schwester etwas mit dem gewaltsamen Tod des Vaters zu tun haben müsse. Diesen Verdacht schöpft B aus einem Gespräch, welches er mit seiner Mutter geführt hatte. Dieses Gespräch hatte B dabei heimlich und spontan mit seinem Mobiltelefon aufgezeichnet und übermittelt die betreffende Audiodatei nunmehr der Polizei im Rahmen seiner Vernehmung. Bei seiner Aussage nimmt B konkret Bezug auf die Audiodatei. Die Angaben des B werden in einer Niederschrift mit dem Vermerk „Zeugen-Vernehmung“ festgehalten, welche B unterschreibt.

T wird in Untersuchungshaft genommen. Dort gesteht sie nach ordnungsgemäßer Belehrung über ihre Rechte als Beschuldigte die Tat, ohne dass sie von den Angaben ihres Bruders oder der Audiodatei weiß. T wird schließlich vor dem Landgericht wegen Anstiftung zum Mord angeklagt. In der Hauptverhandlung ist B als Zeuge geladen. Er beruft sich auf sein Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 52 StPO und widerspricht der Verwertung der polizeilichen Vernehmung. Der Ankündigung des Vorsitzenden, die Verschriftung der vom Zeugen übergebenen Audiodatei verlesen zu wollen, widerspricht der Verteidiger der T. Der Widerspruch wird durch das Landgericht jedoch als unbegründet zurückgewiesen: Die Audiodatei sei nicht Bestandteil der Vernehmung des Zeugen geworden. Überdies sei das Beweismittel spontan und auf eigene Initiative des Zeugen entstanden. Daraufhin wird die Verschriftung der Audiodatei verlesen.

Das Landgericht verurteilt T wegen Anstiftung zum Mord zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Nach den Urteilsgründen stützt das Gericht seine Überzeugung von Tathergang und Teilnahme zum einen auf die geständigen Angaben der T bei ihrer Vernehmung in der Untersuchungshaft. Zum anderen schöpft es seine Überzeugung aus den uneingeschränkt glaubhaften Angaben des Zeugen Norbert (N), dem gegenüber T die Tat ebenfalls gestanden hatte. Die verlesene Verschriftung der Audiodatei wird als Beweismittel im Urteil lediglich ergänzend als weiteres bestätigendes Beweismittel herangezogen. Der Verteidiger der T ist der Auffassung, dass die Verschriftung der Audiodatei nicht hätte verlesen werden dürfen. Insoweit bestehe ein auf § 252 StPO beruhendes Beweisverwertungsverbot. Mit entsprechender Begründung legt er für T Revision gegen das Urteil ein.

## **Vermerk für die Bearbeitung:**

Ist die zulässig eingelegte Revision begründet?